

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-3668/18-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss
Kreistag

27.11.2018
10.12.2018

Betr.: Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 08. Oktober 2018

Wehlan

Sachverhalt:

Derzeit gilt für den Landkreis Teltow-Fläming eine Rechnungsprüfungsordnung, die am 12.03.2001 vom Kreistag beschlossen wurde. Die Umstellung des kommunalen Rechnungssystems von der Kameralistik auf die doppelte Buchführung führte auch zur Angleichung der gesetzlichen Vorschriften in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) über die örtliche und überörtliche Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter. Die Vorschriften über die örtliche Prüfung, die die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Teltow-Fläming bilden, sind in den §§ 101 bis 104 BbgKVerf enthalten. Die Änderung der Vorschriften der Kommunalverfassung macht eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) erforderlich.

Danach ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Streichung der Darstellung der Aufgaben der Landrätin (als Rechnungsprüfungsbehörde) zur örtlichen Prüfung der Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben (§ 101 Abs. 2 BbgKVerf) sowie der Landrätin als allgemeine untere Landesbehörde zur überörtlichen Prüfung der Gemeinden (§ 105 BbgKVerf), da insoweit die Zuständigkeit des Kreistages bzw. die Verbandskompetenz des Landkreises nicht berührt ist;
- Darstellung der gesetzlichen Pflichtaufgaben (§ 2) nach § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 und der durch den Kreistag übertragenen Aufgaben (§ 3) nach § 102 Abs. 1 Satz 4 BbgKVerf;
- Überarbeitung des Prüfungsverfahrens;
- Einarbeitung der gesetzlichen Neuregelung der Bekanntgabe der Prüfungsberichte an den Kreistag (§ 5 Abs. 4 Satz 1). Rechtsgrundlage ist die Neuregelung in § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf, nachdem der Hauptverwaltungsbeamte den Prüfbericht – d. h. Prüfberichte außerhalb des Jahres- oder Gesamtabschlusses – dem Kreistag bekannt gibt. Da der Landkreis von dem Recht Gebrauch gemacht hat, einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten, soll diese gesetzliche Pflicht dadurch erfüllt werden, dass die Berichte diesem Ausschuss zugeleitet werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2).

Die Neufassung enthält zudem notwendige Änderungen redaktioneller Art und soll schließlich die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zum Ausdruck bringen.

Die Neufassung der RPO orientiert sich am Muster einer Rechnungsprüfungsordnung – Quelle: Erdmann in PdK Br B-1 | BbgKVerf § 102 (Juni 2014).

Die Zuständigkeit des Kreistages für diesen Beschluss ergibt sich aus § 131 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 12 BbgKVerf.

Anlagen:

Rechnungsprüfungsordnung als Textfassung
Synopsis Rechnungsprüfungsordnung